BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖLKERMARKT

Kraftfahr- und Führerscheinrecht/Verkehrsrecht



Datum 23.10.2025

Zahl VK7-STV-5378/2025 (003/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Stefan Golautschnig
Telefon 050 536-65579

Fax 050 536-65511

E-Mail bhvk.verkehr@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

Gemeinden Sittersdorf und Gallizien, Vellach-Brücke; Verkehrsmaßnahmen

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94 b der Straßen-verkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 52/2024, nachstehende Verkehrsbeschränkungen für Verbindungsstraßen in den Gemeinden Sittersdorf und Gallizien:

§ 1

1. <u>Für die Müllnerner Straße Süd, Drabunaschacher Verbindungsstraße und die Müllnerner Straße Nord wird ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Anrainerverkehr) verfügt.</u>

Die Verkehrszeichen FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE MIT ÜBER 7,5 t GESAMTGEWICHT" gemäß § 52 lit. a) Z 7a. leg. cit. mit der Zusatztafel: "ausgenommen Anrainerverkehr" sind wie folgt anzubringen:

- a) Auf der Müllnerner Straße Süd, auf Höhe Kreuzungsbereich mit der B 85 Rosental Straße (nördl. Richtung)
- b) Auf der Müllnerner Straße Süd, auf Höhe Kreuzungsbereich mit der Zubringerstraße Goritschach (nördl. Richtung)
- c) Auf der Müllnerner Straße Süd, auf Höhe Kreuzungsbereich mit der Drabunaschacher Ortschaftsstraße (nördl. Richtung)
- d) Auf der Müllner Straße Nord, auf Höhe Kreuzungsbereich mit der L 117 Rückersdorfer Straße (südl. Richtung)

§ 2

1. Für die Vellach-Brücke wird ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 20 t Gesamtgewicht verfügt.

Die Verkehrszeichen FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER 20 t GESAMTGEWICHT" gemäß § 52 lit. a) Z 9c. leg. cit. sind aus beiden Fahrtrichtungen unmittelbar vor der Vellach-Brücke anzubringen.

Das verfügte Fahrverbot ist an nachstehenden Standorten mit der Zusatztafel "Gilt für die Vellach-Brücke" voranzukünden:

- a) Auf der Müllnerner Straße Süd, auf Höhe Kreuzungsbereich mit der B 85 Rosental Straße (nördl. Richtung)
- b) Auf der Müllner Straße Nord, auf Höhe Kreuzungsbereich mit der L 117 Rückersdorfer Straße (südl. Richtung)

c) Auf der Müllnerner Straße Süd, auf Höhe Kreuzungsbereich mit der Zubringerstraße Goritschach (nördl. Richtung)

§ 3

Zusätzlich sind unmittelbar vor der Vellach-Brücke folgende Verkehrszeichen anzubringen:

- a) In Fahrtrichtung B85 Rosental Straße das Verkehrszeichen "WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR" gemäß § 52 lit. a) Z 5. leg. cit.
- b) In Fahrtrichtung L117 Rückersdorfer Straße "WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR" gemäß § 53 Z 7a. leg. cit.

§ 4

1. <u>Für einen Teilbereich der Drabunaschacher Verbindungsstraße wird in beiden Fahrtrichtungen eine</u> Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- a) 20 m vor der Brücke sind in beiden Fahrtrichtungen die Verkehrszeichen "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30" gemäß § 52 lit. a) Z 10a. leg. cit. anzubringen.
- b) 20 m nach der Brücke sind in beiden Fahrtrichtungen die Verkehrszeichen "ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30" gemäß § 52 lit. a) Z 10b. leg. cit. anzubringen.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß 44 StVO 1960 mit der Aufstellung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 52/2024, bestraft.

Ergeht an:

- 1. Gemeinde Sittersdorf, Sittersdorf@ktn.gde.at
- 2. Gemeinde Gallizien, Gallizien@ktn.gde.at
- 3. zum Akt

Für den Bezirkshauptmann:

Golautschnig